

„Wiesbadener Erklärung“

der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen (AKH), der Ingenieurkammer Hessen (IngKH) und der Berufsverbände der Ingenieure und Architekten zum Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG)

Die Architekten und Ingenieure in Hessen erwarten von der neuen Landesregierung eine grundlegende Verbesserung des hessischen Vergaberechts im Unterschwellenbereich. Freiberufliche Leistungen sind von der Anwendung des HVTG auszunehmen. Planungsleistungen sind im Voraus nicht abschließend beschreibbar. Preiswettbewerb macht daher keinen Sinn. Untersuchungen zeigen, dass die Qualität der Planung nur durch angemessene Honorare sichergestellt werden kann. „Wer billig plant, baut teuer!“ Einem Leistungswettbewerb nach der alten Rechtslage vor Einführung des HVTG stellen sich die Planer gerne. Keinesfalls sollte an dem bürokratischen Hemmnis des Interessenbekundungsverfahrens für Planungsleistungen festgehalten werden.

Bei komplexen Bau- und Planungsvorhaben garantiert das Berufsrecht der Architekten und Ingenieure dem Auftraggeber und Verbraucher die Findung optimaler Lösungsvorschläge, eine fundierte fachliche Beratung und die bestmögliche Umsetzung zur Verwirklichung kostengünstiger und nachhaltiger Bau- und Infrastruktur-Maßnahmen. Die Rolle der Architekten und Beratenden Ingenieure ist daher nicht die von Anbietern billiger Leistungen für Standardprodukte, sondern sie stehen dem Grunde nach an der Seite der jeweiligen Auftraggeber, sind ihre Berater und Interessenvertreter. Sie sind damit in hohem Maße verantwortlich für die widerspruchsfreie Planung bis hin zur Fertigstellung der Bauvorhaben. Architekten und Beratende Ingenieure üben ihren Beruf unabhängig und eigenverantwortlich aus. Darauf können sich die Auftraggeber ver-

„Wiesbadener Erklärung“

lassen. Die Einhaltung von Qualität, von Kosten und Terminen – insgesamt der Konsistenz und Steuerung des gesamten Planungsprozesses, wie sie neuerdings vom Building Information Modeling (BIM) eingefordert wird – gehören zu ihren Kernaufgaben.

Das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz behindert nicht nur die Kommunen und Vergabestellen des Landes bei der Vergabe freiberuflicher Architekten- und Ingenieur-Leistungen: Die Vergabestellen leiden zunehmend unter Bieterarmut, weil die Bieter sich in Anbetracht dieser ohne Not geschaffenen Vergabe-Bürokratie zurückziehen. Der betriebswirtschaftliche Aufwand steht für die Bieter häufig außer Verhältnis zu den Erfolgchancen. Der enorme Mehraufwand für das Vergabeverfahren nach HVTG ist in den Honorarordnungen nicht eingepreist. Das geltende Gesetz fördert im Bereich der Freiberuflichen Leistungen weder Wettbewerb noch Transparenz und nimmt nicht zur Kenntnis, dass die geltenden Honorar- und Gebührenordnungen (HOAI und insbesondere die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (VV-VwKostO-MWEVL) u.a.) Preiswettbewerb von vorneherein ausschließen.

Die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen, die Ingenieurkammer Hessen sowie die mitwirkenden Berufsverbände fordern:

- 1. Die Architekten- und Ingenieurleistungen müssen aus dem Anwendungsbereich des HVTG ausgenommen werden.**

Sollte das HVTG der UVgO angeglichen werden, müssen die Regeln für Freiberufliche Leistungen §§ 50, 52 UVgO gelten. § 50 UVgO verlangt nur sofern und soweit Wettbewerb unter mehreren Bietern, wie dieser sinnvoll hergestellt werden kann. Der Wettbewerb muss vorrangig auf die Optimierung der angebotenen Qualität von Architekten- und Ingenieurleistungen zur Erfüllung der Planungsziele abzielen. Ein Preisdumping-Wettbewerb muss ausgeschlossen sein.

Bis die unverzichtbare Novelle des HVTG und Angleichung an die UVgO kommt, müssen zügig folgende Änderungen umgesetzt werden:

- 2. Einheitliche Muster im Interessenbekundungsverfahren, sowie Erläuterungen zur Handhabung**
- 3. Eine strikt restriktiv ausgelegte Verhältnismäßigkeit der geforderten Eignungskriterien zur Planungsaufgabe**
- 4. Verbindliche Angaben zu den Parametern der Planungsaufgabe und HOAI-Honorarzone**
- 5. Ab €50.000: Prüfpflicht für geregelte Planungswettbewerbe gemäß RPW mit Begründung der Vergabestelle, ob ein Planungswettbewerb (insbesondere für Architektenleistungen) anstelle einer Beschränkten Ausschreibung oder Freihändigen Vergabe durchgeführt werden soll**

zu 1.) Die Architekten- und Ingenieurleistungen müssen aus dem Anwendungsbereich des HVTG ausgenommen werden.

Eine vergaberechtliche Einbeziehung Freiberuflicher Leistungen im Unterschwellenbereich gibt es aus guten Gründen seit Jahrzehnten weder auf Bundes- noch auf Landesebene. Speziell bei Planungsleistungen ist zu bedenken, dass es immer vorrangig um den Qualitätswettbewerb gehen muss und ein Preiswettbewerb in der Regel, auch wegen der HOAI, nicht stattfinden darf. Sowohl bei den Auftraggebern als auch den Dienstleistern führt der Preiswettbewerb zu unnötigem zusätzlichem bürokratischem Aufwand. Für den Qualitätswettbewerb gibt es ausreichende Instrumente (z.B. den Planungswettbewerb). Gesonderte Regelungen zur

„Wiesbadener Erklärung“

Gewährleistung der Vergabe auf das wirtschaftlichste Angebot, also auf das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis, sind daher nicht erforderlich.

zu 2.) Einheitliche Muster im Interessenbekundungsverfahren, sowie Erläuterungen zur Handhabung

Einheitliche Musterformulare, wie sie im Sinne des § 10 Absatz 8 HVTG für die Vergabe von Bauleistungen und Dienstleistungen vorliegen, sind vom Gesetzgeber auch für die Vergabe freiberuflicher Leistungen **verbindlich** vorzugeben. Weitere Erläuterungen, z.B. zur Honorierung von geforderten Planungskonzepten, können zur rechtsicheren Anwendung beitragen.

zu 3.) Strikt restriktiv ausgelegte Verhältnismäßigkeit der geforderten Eignungskriterien zur Planungsaufgabe

§ 33 Absatz 1 Satz 2 UVgO regelt, dass die Anforderungen für den Nachweis der Eignung mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen müssen. Eine entsprechende Regelung im HVTG ist erforderlich. Eine klare Regelung hierzu wäre sowohl für Auftraggeber als auch Planer hilfreich, da in der Praxis die geforderten Eignungs- bzw. Zuschlagskriterien oft nicht im Verhältnis zu dem zu vergebenden Auftrag stehen. Vielmehr werden Eignungs- und Zuschlagskriterien als Maßstab angelegt, die überzogen streng sind und einen Anspruch an die Leistungsfähigkeit und/oder Referenzen stellen, der weit über die Anforderungen durch den Auftrag hinausgeht.

Beispiele:

Vergleichbare Referenzen müssen nicht derselben Nutzungsart entsprechen (analog § 75 VgV).

Die Berufshaftpflichtversicherung ist nur in der für den Auftrag erforderlichen Höhe nachzuweisen.

zu 4.) Verbindliche Angaben zu den Parametern der Planungsaufgabe und HOAI-Honorarzone

Da der Auftraggeber vorab eine realistische Schätzung des Honorars treffen muss, um die entsprechenden Vergabegrenzen einzuhalten, sind die wesentlichen Parameter der Planungsaufgabe bekannt (siehe Beispielaufzählung in Kapitel III. A) und sollten bereits in der Bekanntmachung zum Verfahren veröffentlicht werden. Im Sinne der Transparenz des Verfahrens ist eine Veröffentlichung der Bewertungsmatrix ebenfalls sinnvoll.

zu 5.) Ab €50.000: Prüfpflicht für geregelte Planungswettbewerbe gemäß RPW mit Begründung der Vergabestelle, ob ein Wettbewerb durchgeführt werden soll

§ 78 Absatz 2 Satz 4 VgV regelt, dass der öffentliche Auftraggeber bei Aufgabenstellungen im Bereich Hoch-, Städte- und Brückenbau und der Landschafts- und Freiraumplanung prüft, ob für diese ein geregelter Planungswettbewerb gemäß RPW durchgeführt werden soll, und seine Entscheidung dokumentiert. Laut den Erläuterungen sollen sich öffentliche Auftraggeber grundsätzlich zumindest bei Planungsaufgaben in den genannten Bereichen Gedanken über die Ausrichtung eines geregelten Planungswettbewerbs gemäß RPW machen. Dem liegt die Erkenntnis der Vorteilhaftigkeit von Planungswettbewerben zugrunde.

§ 52 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sieht vor, dass geregelte Planungswettbewerbe gemäß RPW unter der Schwelle durchgeführt werden können.

Die hier vertretene Anlehnung an das Oberschwellenrecht durch Einführung einer Prüfpflicht dient einerseits der Vereinheitlichung von Unterschwellen- und Oberschwellenbereich und damit der Rechtssicherheit: Gleichzeitig sind die Prüfpflicht und das gesamte Vergabeverfahren so zu handhaben, dass das Ziel der Praktikabilität und einer in ihrem Verfahrensaufwand ausgewogenen und angemessenen Vergabepaxis nicht aus dem Auge verloren wird. So ist festzustellen, dass insbesondere im Bereich von Ingenieurbauwerken und Ingenieurleistungen das Instrument des Planungswettbewerbs nicht in gleicher Regelmäßigkeit den Vorzug verdient, wie dies für Architektenleistungen als Grundsatz angenommen werden kann. Daher soll die Prüfpflicht im Bereich von Ingenieurleistungen nicht dazu führen, dass andere nach hessischem Vergaberecht gem. § 10 HVTG zulässige Verfahren der beschränkten Ausschreibung oder der freihändigen Vergabe nicht stattfinden.

„Wiesbadener Erklärung“

I. Unterschwellenvergabe in Hessen und UVgO

Hessen gehört zu den wenigen Bundesländern, die mit dem Hessischen Vergabe- und Tariftreugesetz (HVTG) bereits Regelungen zum Unterschwellenvergaberecht erlassen haben. Seit März 2015 gilt in Hessen das HVTG, das auch für die Vergabe von Freiberuflichen Leistungen anzuwenden ist. Das HVTG sieht für alle zu vergebenden Leistungen einheitliche Anwendungsgrundsätze vor und unterscheidet nicht zwischen Dienstleistungen und Planungsleistungen.

In der UVgO sind Sonderregelungen zur Vergabe Freiberuflicher Leistungen und Planungswettbewerben formuliert: § 50 UVgO regelt, dass Freiberufliche Leistungen grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben sind. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist. § 52 UVgO sieht vor, dass Planungswettbewerbe durchgeführt werden können. Laut den Erläuterungen zu § 50 soll dies „ohne Bindung an die übrigen Vorschriften der UVgO“ erfolgen.

Eine Umsetzung der UVgO-Regeln für Freiberufliche Leistungen ist, auch im Sinne einer bundesweiten Vereinheitlichung, sinnvoll. Nach mehreren Jahren der praktischen Anwendung und Erfahrungen von Auftraggebern und Planern mit dem HVTG plädieren wir für eine Regelung für Freiberufliche Leistungen in Anlehnung an § 50 UVgO, „so viel Wettbewerb hinsichtlich der Planungsqualität zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist“. Das preislich orientierte HVTG wird der Vergabe Freiberuflicher Leistungen nicht gerecht.

II. Allgemein Erläuterungen: Vergabe Freiberuflicher Leistungen

Zu Beginn eines Planungsprozesses lassen sich Freiberufliche Leistungen von Architekten und Ingenieuren in der Regel nicht genau beschreiben. Planung ist ein Prozess, dessen Ergebnisse sich schrittweise aus dem Zusammenwirken von Planern und ihren Auftraggebern entwickeln. Solche Leistungen lassen sich nicht – wie etwa materielle Güter – nach Zahl, Maß oder Gewicht bemessen und im Vorhinein preislich bewerten. Im Vergleich dazu sind Bauleistungen beschreibbar und die Preise sind unter der Voraussetzung vergleichbar, dass die Leistungen genau beschrieben sind.

Ein Preiswettbewerb ist deshalb nur dort wirtschaftlich sinnvoll, wo der Nachfrager für eine bestimmte Leistung oder Ware die Angebote mehrerer Bewerber vergleichen und preislich gegeneinander abwägen kann. Eine solche Vergleichbarkeit ist bei den individuellen Leistungen der Architekten und Ingenieure nicht gegeben. Wegen der fehlenden Beschreibbarkeit ist für diese eine spezielle Vergütungsordnung geschaffen worden, die dem Rechnung trägt. Durch die HOAI wird die Tätigkeit von Architekten und Ingenieuren in Leistungsbildern und -schritten abstrakt beschrieben und das Entgelt kalkulierbar gemacht. Auf diese Weise ermöglicht die HOAI den Abschluss angemessener Honorarvereinbarungen über geistige Leistungen.

Deshalb ist ein Preiswettbewerb bei vergleichbaren Leistungen sinnvoll und bei Freiberuflichen Leistungen nicht. Die Vergabe von Planungsleistungen erfolgt im Leistungswettbewerb nach festgelegten Qualitätskriterien auf das wirtschaftlichste Angebot, und damit auf das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis.

Bei Planungsleistungen ist **ein wesentliches Zuschlagkriterium** die Qualität. Der Qualitätswettbewerb steht im Vordergrund, da die HOAI die Bandbreite des im Ausschreibungsrecht angestrebten „preislichen“ Wettbewerbs sehr einschränkt. Der „Preis“ der Architekten- und Ingenieurleistungen spielt in der Gesamtbeurteilung von Investitionskosten und Lebenszykluskosten eines Gebäudes meist eine untergeordnete Rolle. Ist der „Preis“ für freiberufliche Leistung niedrig, kann dieser möglicherweise sogar zu höheren Kosten des Gebäudes führen. Planungsfehler am Anfang werden oft durch Umplanungen und/oder Nachträge am Ende teuer bezahlt oder aber sie gefährden gar durch Mängel den avisierten Zweck. Eine qualitätvolle, wirtschaftliche Planung von Beginn an sichert hingegen langfristig wirtschaftliches und ressourcenschonendes Bauen.

„Wiesbadener Erklärung“

Neben Zuschlagskriterien, wie zum Beispiel Qualifikation des Projektleiters oder organisatorische Herangehensweise, können auch Planungskonzepte, gegebenenfalls verbunden mit Präsentationen, abgefragt werden. Die Konzepte sind im Regelfall HOAI-Leistungen und damit jeweils auf der Basis der HOAI zu vergüten (Mehrfachbeauftragungen).

Für den Qualitätswettbewerb gibt es das bewährte und – im Vergleich zur Mehrfachbeauftragung – wirtschaftlich günstigste Instrument des Planungswettbewerbs. Für die Vergabe von Architektenleistungen ist der Architektenwettbewerb regelmäßig das geeignete Verfahren zur Qualitätssicherung, weil er dem Bauherrn den Vergleich der besten Lösung – auch hinsichtlich der Kosten von Bau und späterem Betrieb – für die individuelle Bauaufgabe bietet, begleitet von einer fachlicher Beratung.

III. Aktuell in Hessen: Vergabe Freiberuflicher Leistungen innerhalb der Wertgrenzen des HVTG

Der öffentliche Auftraggeber prüft zunächst bei der anstehenden Realisierung einer Bauaufgabe, in welcher Höhe das Honorar liegen wird, da er für die anstehende Planungsaufgabe die Vergabegrenzen des HVTG einzuhalten hat. Um das Gesamthonorar ermitteln zu können ist es erforderlich, den Auftragswert zu schätzen, die zu erbringenden Planungsleistungen und Leistungsphasen sowie weitere Parameter zu bestimmen, um daraus das zu erwartende Honorar zu ermitteln. Letzteres ist ausschlaggebend für die Bestimmung der Vergabeart.

III. A. Vergabe zwischen € 10.000 – 50.000 (netto) Honorarsumme

Bei Vergaben zwischen € 10.000 – 50.000 ohne einen Teilnahmewettbewerb sind bei Beschränkter Ausschreibung oder Freihändiger Vergabe mindestens **drei** geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern (§ 11 Absatz 3 Satz 2 HVTG). Der Auftraggeber gibt die wichtigsten Parameter und Bedingungen des Bauvorhabens vor. Dies sind zum Beispiel:

- Schätzung des Auftragswerts
- Art der Leistungen, Umfang
- Honorarzone
- Nebenkosten
- Zeitraum
- ggf. Umbauschlag
- ggf. Besondere Leistungen

Nach der Prüfung und Wertung der jeweiligen Angebote erhält der am besten geeignete Bieter den Zuschlag.

III. B. Vergabe zwischen € 50.000 - 221.000 (netto) Honorarsumme

Innerhalb dieser Wertgrenzen ist ein Interessenbekundungsverfahren (IB) vor der Abgabe von Angeboten vorzuschalten. Im IB-Verfahren werden Bewerber aufgefordert, Angaben zur wirtschaftlichen, technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit und die Erlaubnis zur Berufsausübung darzulegen.

Das Interessenbekundungsverfahren ist die Vorstufe vor Durchführung einer Freihändigen Vergabe (mit einem oder mehreren Bietern) bzw. einer Beschränkten Ausschreibung (§ 10 Absatz 4 Satz 1 HVTG). Das bedeutet, dass sich immer eines der vorgenannten Verfahren anschließt.

Nach formaler Prüfung (z.B.: fristgerechter Eingang, Vollständigkeit der Unterlagen) erfolgt die Wertung nach den benannten (Eignungs-)Kriterien (z.B.: Qualifikation, Berufszulassung, Berufshaftpflichtversicherung, Tariftreuerklärung). Der / die Bewerber mit der höchsten Punktzahl / der besten Wertung werden zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Den Bietern wird eine angemessene Frist zur Abgabe der Angebote gewährt. Danach erfolgt die Auswertung anhand der festgelegten (Zuschlags-)Kriterien. Die Bewertungsmatrix ist bei jedem Vergabeverfahren individuell zu erstellen.

Das vorgeschaltete Interessenbekundungsverfahren und das Vergabeverfahren (hier: Freihändige Vergabe oder Beschränkte Ausschreibung) sind zu dokumentieren.

„Wiesbadener Erklärung“

Kammern



Brigitte Holz, Präsidentin
Architekten- und Stadtplaner-
kammer Hessen



Prof. Dr. Udo F. Meißner
Präsident
Ingenieurkammer Hessen

Jürgen Wittig,
Vizepräsident
Ingenieurkammer Hessen

Verbände und Wahlgruppen der Architekten und Ingenieure



Jochen Klie
BDA im Lande Hessen e. V.



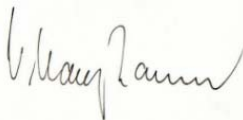
Gerhard Volk
BDB e.V. Landesverband Hessen



Carsten Kulbe
BDB-HESSENFRANKFURT E.V.



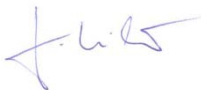
Monika Slomski
BDIA Hessen



Victor Kamphausen
bdla Landesverband Hessen e. V.



Bernd Heinen
BDVI Landesgruppe Hessen



Joachim Kilian
BWK Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland



Xenia Diehl
SRL Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland



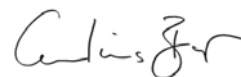
Andreas Staubach
VFA



Jochen Ludewig
VBI Landesverband Hessen



Bernd Sack
VDV Landesverband Hessen



Cornelius Boy
WGAÖ